

20.04.89

A - G - U
21.1.89**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siebte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung**A. Zielsetzung**

In den Bemühungen um eine weitere Harmonisierung des Futtermittelrechts hat die Kommission der EG vier Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind. Die Bestimmungen betreffen insbesondere die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Zusatzstoffes Virginiamycin, die Streichung des Zusatzstoffes Nitrovin, die Zulassung von zwei Spurenelementverbindungen zur Denaturierung von Magermilchpulver, die Aufhebung weiterer Anwendungsbeschränkungen für Bentonit-Montmorillonit, die Zulassung von Nifursol als Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis, die Neufassung der Gruppe Aroma- und appetitanregende Stoffe verbunden mit der Zulassung von drei synthetischen Stoffen sowie die Zulassung von zwei weiteren Aminosäureverbindungen. Drei unter Formaldehydbehandlung hergestellte Einzel Futtermittel sollen nach erneuter eingehender Prüfung ihrer ernährungsphysiologischen Wirkung und Bedeutung für die praktische Fütterung sowie ihrer gesundheitlichen Unbedenklichkeit für Mensch und Tier zugelassen werden. Außerdem sind einige redaktionelle Klarstellungen vorzunehmen.

B. Lösung

Durch die Änderung der Futtermittelverordnung werden die Bestimmungen der genannten Rechtsakte der EG umgesetzt und weitere national erforderliche Maßnahmen vorgeschrieben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen durch die Überwachung der Vorschriften keine zusätzlichen Kosten.

Durch die neu zugelassenen Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe werden die Wahlmöglichkeiten und damit die Wettbewerbsbasis bei der Herstellung von Mischfuttermitteln geringfügig vergrößert, so daß keine wesentlichen Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf die Verbraucherpreise zu erwarten sind.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Bundesrat

Drucksache 229/89

20.04.89

A - G - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siebte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 731 00 - Fu 41/89

Bonn, den 20. April 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der
Futtermittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Siebte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

**des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Nr. 2
des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) sowie**

**des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2, des § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 in
Verbindung mit Abs. 5 und des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3
des Futtermittelgesetzes, von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 und Abs. 2 und § 9 durch das
Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden sind, im Einvernehmen mit
dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit:**

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1988 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

"13. Angaben, die auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Marktordnungsrechts vorgeschrieben sind.";
 - b) in Absatz 3 wird vor der Angabe "§ 13 Abs. 2 Satz 3" die Angabe "Absatzes 1 Nr. 13 und des" eingefügt.
2. In § 16 Abs. 4 werden nach der Angabe "0,2 vom Hundert" die Worte ", im Falle von Vormischungen, die als Zusatzstoff lediglich Cholinchlorid enthalten, 0,05 vom Hundert" eingefügt.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Bezeichnung" die Worte "dieser Zusatzstoffe" eingefügt.
4. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

"jeweils bezogen auf Futtermittel mit 88 v. H. Trockensubstanz."
5. § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Einrichtungen zur Einwaage mit einer ausreichenden Meßgenauigkeit und".

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "Betriebsinhaber" durch die Worte "für den Betrieb Verantwortliche" ersetzt;
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "2. für die Herstellung von Vormischungen oder Mischfuttermitteln (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3) durch
 - a) das Zeugnis nach Nummer 1 oder das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in einer auf das Gebiet der Mischfuttermittelherstellung beziehbaren Fachrichtung abgelegten Prüfung und
 - b) den Nachweis ausreichender einschlägiger Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung."

7. § 38 Abs. 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"(2) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum (Datum der Verkündung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum (drei Monate nach Verkündung) 1989 in den Verkehr gebracht und verfüttert werden."

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Position "Apfelessig" wird gestrichen;

- bb) nach der Position "Fermentationsrückstände für Rinder, Schafe und Ziegen" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Fettschmelzerestwasser für Schweine	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Speisefetten aus Fett warmblütiger Landtiere nach dem Naß-Schmelzverfahren ohne Verwendung von Lösungsmitteln anfällt Trockensubstanz min. 10 v.H.			Rohprotein Rohfett	Wasser	

- cc) nach der Position "Kapokkuchen" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Karottentrestler, getrocknet	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Karotten, <i>Daucus carota</i> L. sp. sativus, anfällt und getrocknet ist	Wasser max. 13		Rohfaser	Wasser	

- dd) nach der Position "Nußkernkuchen" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Obstessig	Erzeugnis, dessen Säure ausschließlich durch natürliche Versäuerung von Obstwein gewonnen wird			Essigsäure		

- ee) nach der Position "Rapsextraktionsschrot, aufgefettet" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Rapsextraktionsschrot, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen von Raps, indischem Sarson sowie Rüben anfällt, und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde Rohfett max. 4 v. H. Formaldehyd 0,11 bis 0,15 v. H.	botanische Reinheit min. 94 Wasser max. 13	Rohprotein min. 34	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

- ff) nach der Position "Sojaextraktionsschrot aus geschälter Saat, dampferhitzt" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Sojaextraktionsschrot, dampferhitzt und mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Sojabohnen anfällt, einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde, und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde Rohfett max. 4 v. H. Rohfaser max. 8 v. H. Ureaseaktivität max. 0,4 Formaldehyd 0,16 bis 0,33 v. H.	Wasser max. 13	Rohprotein min. 43	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

- gg) nach der Position "Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, aufgefettet" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den teilweise geschälten Früchten der Sonnenblume anfällt, und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde Rohfett max. 4 v. H. Rohfaser max. 27,5 v. H. Formaldehyd 0,11 bis 0,15 v. H.	Wasser max. 13	Rohprotein min. 30 Rohfaser max. 22	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

- hh) in der Position "Zuckerrübenmelasse, teilentzuckert, für Rinder, Schafe und Ziegen" werden in Spalte 1 die Worte ",für Rinder, Schafe und Ziegen" und in Spalte 5 die Worte "Stickstoff", "Kalium", und "Betain" gestrichen sowie in Spalte 6 das Wort "Stickstoff" eingefügt;

- b) Teil 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Position "L-Lysin" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"L-Lysin-Konzentrat, flüssig	Basisches L-Lysin-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2-(\text{CH}_2)_4-\text{CH}(\text{NH}_2)-\text{COOH}$ L-Lysin min. 60 v. H. in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*

- bb) nach der Position "L-Lysin-Monohydrochlorid" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig	L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2-(\text{CH}_2)_4-\text{CH}(\text{NH}_2)-\text{COOH} \cdot \text{HCl}$ L-Lysin min. 22,4 v. H. in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden in der Position "Virginiamycin" die Spalten 4 bis 8 wie folgt gefaßt:

4	5	6	7	8
"Legehennen		20	20	
Truthühner	26 Wochen	5	20	
Sonstiges Geflügel außer Enten, Gänsen, Tauben	16 Wochen	5	20	
Ferkel	4 Monate	5	50	
Schweine	6 Monate	5	20	
Kälber	16 Wochen	5	50	
	6 Monate	5	20	
	6 Monate	5	80	

a) nur in Milchaustausch-
futtermitteln "

- b) in Nummer 1.2 wird die Position "Nitrovin" gestrichen;

c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6	7	8
3.	Aroma- und appetitanregende Stoffe						
3.1	Alle natürlich vorkommenden Stoffe und die ihnen entsprechenden synthetischen Stoffe		alle				
3.2	Andere synthetische Stoffe						
E 954 I	Saccharin	$C_7H_5NO_3S$	Ferkel	4 Monate	150		
E 954 II	Saccharincalcium	$C_7H_3NCaO_3S$	Ferkel	4 Monate	150		
E 954 III	Saccharinnatrium	$C_7H_4NNaO_3S$	Ferkel	4 Monate	150		

d) in Nummer 4 wird in der Position "Bentonit-Montmorillonit" in Spalte 8 der Buchstabe a wie folgt gefaßt:

"a) Mischung mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose außer Avoparcin, Flavophospholipol, Iprondazol, Lasalocid-Natrium, Narasin, Nicarbacin, Monensin-Natrium, Robenidin, Ronidazol, Salinomycin-Natrium, Tylosinphosphat, Virginiamycin ist unzulässig";

e) in Nummer 5 wird in der Position "1,2-Propandiol" in Spalte 8 eine die gesamte Position umfassende Klammer mit der Angabe "b) alle Futtermittel" eingefügt;

f) in Nummer 7.1 wird nach der Position "Iprnidazol" folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
"E 769	Nifursol	3,5-Dinitro-N'-(5-nitro-furfuryliden) salicylohydrazid Reinheit min. 98 v. H.	Truthühner		50 75	5 Tage	
		Charakteristische Merkmale der drei zugelassenen Zubereitungen:					
		a) 14,6 v. H. Nifursol 12,0 v. H. Sojabohnenöl 73,4 v. H. Maisstärke					
		b) 44 v. H. Nifursol 33 v. H. Sojabohnenöl 23 v. H. Maisstärke					
		c) 50 v. H. Nifursol 34 v. H. Sojabohnenöl 16 v. H. Maisstärke					
		Mindesthaltbarkeit: 24 Monate					
		Zulässige Höchstmenge der bei der Manipulation anfallenden Staub- emission bestimmt nach dem Stauber- Heubach-Verfahren: 0,1 µg Nifursol					
		(Analysemethode: Richtlinie 89/23/EWG/ der Kommission vom 21. Dezember 1988 - ABl. EG 1989 Nr. L 11 S. 34, L 30 S. 80 -)					

g) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Position "Eisen (Fe)" wird wie folgt geändert:

aa) in der Zeile "Eisen-(II)-sulfat, Heptahydrat" werden in Spalte 8 folgende Worte eingefügt:

"b) auch zugelassen zur Denaturierung von Magermilchpulver unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 (ABl. EG Nr. L 52 S. 19) und Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 (ABl. EG Nr. L 58 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung";

bb) folgende Zeile wird angefügt:

2	3	4	5	6	7	8
"Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{FeSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$				a, b)	nur zugelassen zur Denaturierung von Magermilchpulver und in Mischfut- termitteln auf Grund der Verar- beitung von dena- turiertem Mager- milchpulver unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und 443/77 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung";

b) die Position "Kupfer (Cu)" wird wie folgt geändert:

aa) in der Zeile "Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat" werden in Spalte 8 folgende Worte eingefügt:

"b) auch zugelassen zur Denaturierung von Magermilchpulver unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und 443/77 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung";

bb) folgende Zeile wird angefügt:

2	3	4	5	6	7	8
"Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{CuSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$					a,b) nur zugelassen zur Denaturierung von Magermilchpulver und in Mischfutter- mitteln auf Grund der Verarbeitung von denaturiertem Magermilchpulver unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und 443/77 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung "

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der fortschreitenden Harmonisierung des Futtermittelrechts hat die Kommission der EG folgende Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind.

Richtlinie 88/483/EWG der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 237 S. 39).

Richtlinie 88/485/EWG der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 239 S. 36).

Richtlinie 88/616/EWG der Kommission vom 30. November 1988 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 343 S. 25).

Richtlinie 89/23/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1988 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG 1989 Nr. L 11 S. 34, L 30 S. 80).

Mit dieser Verordnung werden die genannten Richtlinien umgesetzt sowie weitere Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

Diese Änderungen betreffen insbesondere

1. die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Zusatzstoffes Virginiamycin, die Streichung des Zusatzstoffes Nitrovin, die Zulassung von zwei Spurenelementverbindungen zur Denaturierung von Magermilchpulver, die Aufhebung weiterer Anwendungsbeschränkungen für Bentonit-Montmorillonit, die Zulassung von Nifursol als Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis sowie die Neufassung der Gruppe Aroma- und appetitanregende Stoffe verbunden mit der Zulassung von drei synthetischen Stoffen,

2. die Zulassung von drei unter Formaldehydbehandlung hergestellter Einzelfuttermitteln sowie weiterer Einzelfuttermittel.

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten.

Den Ländern entstehen durch die erforderliche Überwachung der Vorschriften keine zusätzlichen Kosten.

Durch die neu zugelassenen Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe werden die Wahlmöglichkeiten und damit die Wettbewerbsbasis bei der Herstellung von Mischfuttermitteln geringfügig vergrößert, so daß keine wesentlichen Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf die Verbraucherpreise zu erwarten sind.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 14)

Buchstabe a (Absatz 1)

Durch diese Ergänzung wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß auch die nach EWG-Marktordnungsrecht vorgeschriebenen Angaben im Rahmen des amtlichen Teils der Kennzeichnung gemacht werden dürfen (vgl. z. B. Verordnung (EWG Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 (ABl. EG Nr. L 52 S. 9)).

Buchstabe b (Absatz 3)

Damit Angaben nach EWG-Marktordnungsrecht nicht zur Folge haben, daß gegebenenfalls alle Einzelfuttermittel mit ihren Gewichtsanteilen anzugeben sind, wird eine entsprechende Ausnahmeregelung aufgenommen.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 FMG

Zu Nummer 2 (§ 16 Abs. 4)

Wegen bekanntgewordener chemischer Unverträglichkeiten von Cholinchlorid mit anderen Zusatzstoffen, insbesondere Vitaminen, ist es angezeigt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Cholinchlorid in Form einer besonderen Vormischung und unter Umständen auch durch Aufsprühen dem pelletierten Mischfuttermittel zugesetzt werden kann. Im

Hinblick auf diese Aufsprühtechnik ist es erforderlich, den Mindestanteil dieser Vormischung auf 0,05 vom Hundert des Gesamtgewichts des Mischfuttermittels herabzusetzen. Cholinchlorid gehört zur Zusatzstoffgruppe Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe und ist insbesondere für die Geflügel- und Sauenfütterung wichtig.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 4 Nr. 2 FMG

Zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß die Zusatzstoffe mit ihren in Anlage 3 Spalte 2 festgesetzten Bezeichnungen anzugeben sind.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 4 (§ 23 Abs. 2 Satz 2)

Durch die Anfügung wird klargestellt, daß sich die genannten Höchstgehalte an Aflatoxin B₁ und Cadmium ebenso wie die in Anlage 5 aufgeführten Gehalte an unerwünschten Stoffen auf Futtermittel mit 88 v.H. Trockensubstanz beziehen.

Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 5 (§ 28 Abs. 3 Satz 1)

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, daß die bisherige Anforderung an die Meßgenauigkeit der Einrichtungen zur Einwaage unnötig hoch ist, und zwar im Hinblick darauf, daß sehr unterschiedliche Mengen gewogen werden müssen. Diesem Umstand wird durch die neue Formulierung Rechnung getragen. Dabei ist unter "ausreichender Meßgenauigkeit" eine relative Abweichung von kleiner als 0,1 vom Hundert zu verstehen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c i. V. m. Abs. 3 FMG

Zu Nummer 6 (§ 31)

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3)

Durch die Änderung wird verdeutlicht, daß die mit der Betriebsleitung betraute Person die erforderliche Zuverlässigkeit haben muß; diese Person muß nicht mit dem Betriebsinhaber identisch sein.

Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2)

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis für die Herstellung von Vormischungen oder Mischfuttermitteln nur erbracht ist, wenn auch für die Personen, die ein Zeugnis nach Nummer 1 haben, zusätzlich ausreichende einschlägige Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 FMG

Zu Nummer 7 (§ 38)

Mit dieser Übergangsregelung wird den betroffenen Wirtschaftskreisen eine angemessene Umstellungsfrist eingeräumt.

Zu Nummer 8 (Anlage 1)

Die Ergänzungen und Änderungen der Anlage 1 beruhen auf sachverständiger Prüfung und berücksichtigen Erfahrungen in der Praxis. Ferner werden die Bestimmungen der Richtlinie 88/485/EWG umgesetzt.

Buchstabe a (Teil 1 Nr. 1)

Doppelbuchstaben aa und dd

In Anpassung an die Praxis wird anstelle des Einzelfuttermittels "Apfelessig" das Einzelfuttermittel Obstessig zugelassen.

Doppelbuchstaben bb und cc

Nachdem über die Einzelfuttermittel Fettschmelzerestwasser für Schweine und Karottentrester, getrocknet im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Futtermittelgesetz ausreichende Erfahrungen vorliegen, werden sie durch Aufnahme in Anlage 1 allgemein zugelassen.

Doppelbuchstaben ee bis gg

Die mit Beschluß des Bundesrates zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung wegen Zweifel an der Wirksamkeit und der gesundheitlichen Unbedenklichkeit aus Anlage 1 gestrichenen unter Formaldehydbehandlung hergestellter Einzelfuttermittel werden wieder zugelassen, nachdem die erneute Prüfung ergeben hat, daß sich die vom Bundesrat für die Streichung angeführten Zweifel (Bundesratsdrucksache 130/88 vom 10.06.1988) nicht bestätigten. Wissenschaftliche Untersuchungen haben bereits vor mehr als 15 Jahren gezeigt, daß die Proteinabbaubarkeit in den Vormägen von Wieder-

käuern durch die Behandlung von Eiweißfuttermitteln mit Formaldehyd wesentlich herabgesetzt wird. Durch die Verwendung solcher Futtermittel kann die bedarfs- und leistungsgerechte Eiweißversorgung, insbesondere frischmelkender und hochleistender Kühe, wirkungsvoll verbessert und die Belastung des Stoffwechsels der Tiere durch überschüssiges Ammoniak, - Ammoniak ist ein starkes Zellgift und belastet insbesondere den Leberstoffwechsel, - gemindert werden. Dies wirkt sich auch günstig auf den Gesundheitszustand der Tiere aus.

Die in wissenschaftlichen Untersuchungen vielfältig nachgewiesenen günstigen Wirkungen der mit Formaldehyd behandelten Futtermittel werden durch die Erfahrungen in der Praxis bestätigt. Nach Auffassung der Fütterungsreferenten der Länder und Landwirtschaftskammern ist die Einbeziehung von Eiweißfuttermitteln mit geringer Proteinabbaubarkeit in die Futtermittelration bei bestimmten Fütterungssituationen, z. B. in den Grünlandgebieten in Norddeutschland mit hohen Anteilen an Grassilage in der Ration, wichtig für eine bedarfs- und leistungsgerechte Eiweißversorgung der Kühe. Der Wert dieser Futtermittel für die Fütterungspraxis gewinnt weiter an Bedeutung, wenn in Ergänzung zur Grassilage Ergänzungsfuttermittel (Milchleistungsfutter) mit hohen Anteilen an Getreide, Hülsenfrüchten oder Rapsextraktionsschrot - das Eiweiß dieser Futtermittel wird im Pansen sehr weitgehend abgebaut - eingesetzt werden. In Ergänzung zu den ernährungsphysiologischen und gesundheitlichen Aspekten ist noch darauf hinzuweisen, daß der Proteingehalt in der Ration bei Beachtung der Abbaubarkeit des Futterproteins insgesamt niedriger eingestellt und damit eine unnötig hohe Belastung der Gülle vermieden werden kann.

Das Bundesgesundheitsamt (BGA) kommt nach erneuter Prüfung zu dem Ergebnis, daß die Verwendung der mit Formaldehyd behandelten Einzelfuttermittel in der Fütterung für Mensch und Tier unbedenklich ist. Eine gesundheitsschädliche Rückstandsbildung in den von Tieren stammenden Lebensmitteln nach Fütterung mit Formaldehyd behandelter Futtermittel sei infolge der schnellen Metabolisierung auszuschließen. Das BGA macht zusätzlich darauf aufmerksam, daß Formaldehyd auch normalerweise im Stoffwechsel vorkommt.

Nach Auffassung des BGA beziehen sich die in der Öffentlichkeit häufig diskutierten gesundheitlichen Risiken der Formaldehydbehandlung im wesentlichen auf gasförmiges Formaldehyd. Durch gasförmiges Formaldehyd kann es konzentrationsabhängig zu Reizungen der Augen und - beim Einatmen - der Schleimhäute des Respirationstraktes kommen. Ferner können durch direkte Einwirkungen von Formaldehyd auf die Haut allergische Kontaktdermatiden ausgelöst werden. Bei der futtermittelrechtlich zulässigen Verwendung von mit Formaldehyd behandelten Einzelfuttermitteln, für die im übrigen Höchstgehalte an Formaldehyd festgesetzt sind, sind die in der Öffentlichkeit diskutierten gesundheitlichen Wirkungen nicht zu befürchten.

Doppelbuchstabe hh

Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen kann die bisherige Beschränkung der Anwendung dieses Einzelfuttermittels aufgehoben werden. Zur Information über den Nährwert genügt die Angabe des Gehaltes an Gesamtzucker, Rohasche und Wasser; die Angabe des Stickstoffgehaltes wird fakultativ zugelassen.

Buchstabe b

Doppelbuchstaben aa und bb

Hiermit werden die Nummern 3.2.2 und 3.2.4 des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung in der Fassung des Artikels 1 der Richtlinie 88/485/EWG übernommen.

Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe c sowie § 8 Abs. 2 Nr. 2 FMG

Zu Nummer 9 (Anlage 3)

In Anlage 3 werden die Anwendungsbereiche von Zusatzstoffen erweitert und weitere Zusatzstoffe in Umsetzung entsprechender Änderungen der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen; ein Zusatzstoff wird gestrichen. Bei den diesen Änderungsrichtlinien vorausgegangenen Prüfungen und Beratungen im Sachverständigenausschuß der EG-Kommission war das Bundesgesundheitsamt beteiligt.

Folgende Änderungen und Korrekturen werden vorgenommen:

- Buchstabe a (Nummer 1.2)

Ausdehnung der Verwendung des Leistungsförderers "Virginiamycin" auf Legehennen (Richtlinie 88/616/EWG) und Berichtigung der maximal zulässigen Dosierung für Virginiamycin bei Ferkeln;

- **Buchstabe b (Nummer 1.2)**
Streichung des Leistungsförderers "Nitrovin", weil die aufgrund einer neuen Beurteilung dieses Zusatzstoffes erforderlichen zusätzlichen Daten nicht bis zum 30. Juni 1989 vorgelegt und geprüft werden können. Die Zulassung von Nitrovin in Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurde durch die Richtlinie 88/616/EWG letztmalig bis zu dem genannten Datum verlängert;
- **Buchstabe c, d und f (Nummern 3, 4 und 7.1)**
Neufassung der Zusatzstoffgruppe "Aroma- und appetitanregende Stoffe" verbunden mit der Zulassung der Stoffe "Saccharin", "Saccharincalcium" und "Saccharinnatrium" für Ferkel, Ausweitung der Anwendungsbedingungen für den Fließhilfsstoff "Bentonit-Montmorillonit" sowie Zulassung des Zusatzstoffes "Nifursol" zur Verhütung der Histomoniasis in Form von drei Zubereitungen (Richtlinien 88/483/EWG und 89/23/EWG);
- **Buchstabe e (Nummer 5)**
Klarstellung, daß das Verdickungs- und Geliermittel "1,2-Propandiol" für alle Futtermittel zugelassen ist;
- **Buchstabe g (Nummer 10)**
Ausweitung der Anwendungsbedingungen für die Spurenelementverbindungen "Eisen-(II)-sulfat, Heptahydrat" und "Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat" sowie Zulassung von "Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat" und "Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat" zur Denaturierung von Magermilchpulver nach den Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und 443/77 (Richtlinie 88/483/EWG).

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 i. V. m. Abs. 2 sowie § 5 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 FMG

Artikel 2 und 3

Übliche Schlußvorschriften.

02.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Siebten Verordnung zur Änderung der
Futtermittelverordnung

Artikel 1 nach Nummer 6 (§§ 34 und 36)

In Artikel 1 sind nach Nummer 6 folgende neue Nummern 6a und 6b einzufügen:

'6a. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

"(1) Aus der Buchführung von Betrieben, die Mischfuttermittel gewerbsmäßig herstellen, muß die Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel in vom Hundert nach Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen hervorgehen.";

- b) die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5; in den neuen Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe
"Absatz 1"
durch die Angabe
"Absatz 2"
ersetzt."

6b. § 36 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

- "5. entgegen § 34 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, nicht ordnungsgemäß Buch führt, entgegen § 34 Abs. 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 5 Satz 1 Bücher oder Buchführungsunterlagen nicht fünf Jahre aufbewahrt oder".'

Begründung:

Nach den Erfahrungen der für die Überwachung zuständigen Länder ist es nicht immer möglich, die Angaben über die Zusammensetzung der Mischfuttermittel allein mit Hilfe der Mikroskopie zu überprüfen, so daß weitere Erkenntnisquellen wie z.B. chemische Analyse oder Buchprüfung einbezogen werden müssen. Nachdem sich herausgestellt hat, daß den Überwachungsbehörden nicht in jedem Fall Einblick in die Aufzeichnungen über die Zusammensetzung der Mischfuttermittel gewährt wird, ist es erforderlich, Art und Inhalt der Buchführung insoweit zu präzisieren.

EntschlieÙung

Der Bundesrat hält jede Ausweitung der Zulassung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung als Futtermittel-Zusatzstoffe infolge der Umsetzung der Richtlinie 88/616/EWG für problematisch. Bei der Verwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung als Futtermittel-Zusatzstoffe kann die Rückstandsbildung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung in Lebensmitteln, die aus entsprechend gefütterten Tieren gewonnen werden, nicht ausgeschlossen werden.

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist jede mögliche Rückstandsbildung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, insbesondere von Antibiotika, in Lebensmitteln zu vermeiden.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß im EG-Bereich weitere Stoffe mit pharmakologischer Wirkung als Futtermittel-Zusatzstoffe zukünftig nicht oder nur äußerst restriktiv zugelassen werden.